

## Allgemeine Vertragsgrundlage (AVG), Design-Büro voncori Inh. CORIAN SIEDENTOPF

### Allgemeine Vertragsbedingungen nach AGD e.V. (Allianz deutscher Designer)

Die nachfolgenden AVG gelten für alle dem Design-Büro voncori Inh. Corian Siedentopf, Birkenallee 16 A. 93, 50858 Köln, (nachfolgend „Designer“) erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. AVGs oder AGBs des Auftraggebers werden nicht anerkannt und finden keine Anwendung. Die AVG sind Bestandteil des jeweiligen Auftrages und ergänzen die getroffenen Vereinbarungen. Die individuellen Auftragsregelungen gehen den AVG vor.

#### 1. URHEBERRECHT, DESIGNRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1. Jeder dem Designer erteilter Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Die Urheberrechte liegen ausschließlich beim Designer.
- 1.3. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.4. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung (auch von Teilen) ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag die Design-Leistungen SDSt./AGD übliche Vergütung als vereinbart. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.5. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht für die vertraglich vorgesehene Nutzung übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.6. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt./AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 1.8. Der Designer ist befugt ein Geschmacksmuster / Design am fertigen Werk auf seinen Namen eintragen zu lassen. Dem Auftraggeber werden in diesem Falle Nutzungsrechte entsprechend des vorgenannten Umfangs bzw. wie im Auftrag vereinbart eingeräumt.

#### 2. MITWIRKUNGSPFLICHT

- 2.1. Der Auftraggeber hat dem Designer unverzüglich mit allen Informationen sowie Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung nach dem Wunsch des Auftraggebers erforderlich sind. Dies gilt auch für sich während der Auftragsausführung ändernde Umstände und für Anfragen / Rückfragen, der Designer während der Auftragsdurchführung an den Kunden stellt. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Designer wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Angaben des

Auftraggebers werden von dem Designer nicht auf ihre Vollständigkeit überprüft.

### **3. VERGÜTUNG**

- 3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und /oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 3.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglichen gezahlten zu verlangen.
- 3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG**

- 4.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### **5. SONDERKOSTEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN**

- 5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskripten oder Produktionsüberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 5.2. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenmustern, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu

erstatten.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten, Muster, Vorlagen etc. erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

## **7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER**

- 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 1 bis 2 einwandfreie Exemplare unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **8. FRISTEN & TERMINE**

- 8.1. Fristen und Termine, insbesondere solche, durch deren Nichteinhaltung eine Partei gemäß § 286 Abs. 2 ohne Mahnung in Verzug gerät, sind schriftlich festzuhalten und/oder zu bestätigen. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Informationen, Freigaben, etc.) ordnungsgemäß erfüllt.
- 8.2. Soweit eine nicht entschuldigte Verzögerung der vertraglich vereinbarten Ausführungs- und Fertigstellungsfristen eingetreten ist, ist der Kunde erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat.

## **9. ABNAHME**

- 9.1. Der Designer ist berechtigt, vom Auftraggeber Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der Leistung zu verlangen. Die Bereitstellung der Leistung stellt die Aufforderung zur Abnahme dar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung nach Aufforderung durch die Agentur abzunehmen. Die Abnahme darf nicht aus Gründen des Geschmacks verweigert werden.

- 9.2. Aufforderungen zu einer Abnahme und die Abnahmen selbst können in Textform (E-Mail) erfolgen.
- 9.3. Mit der Meldung der Fertigstellung einer (Teil-)Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet zu prüfen, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.
- 9.4. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich zur Abnahme nicht innerhalb einer von dem Designer in Textform gesetzten angemessenen Frist, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Übergabe, äußert oder wenn die Leistung von dem Auftraggeber im vorgesehenen Rahmen genutzt wurde. Ebenfalls steht die Zahlung eines fälligen Honorarteils durch den Kunden an den Designer der Abnahme der vor Zahlung des Honorars erstellten Arbeiten gleich.
- 9.5. Werden die abzunehmenden Leistungen in einem Vor-Ort-Termin vorgestellt und besprochen, hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Termin in Textform mitzuteilen, falls er die Leistungen nicht abnimmt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gelten die vorgestellten Leistungen als abgenommen.
- 9.6. Erachtet der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er Beanstandungen dem Designer ohne schuldhaftes Zögern nachvollziehbar mitzuteilen. Diese Mitteilung muss so konkret sein, dass der Designer ohne weitere Rückfrage beim Auftraggeber die Ausbesserung der Leistung vornehmen kann. Andernfalls ist der Designer lediglich eine branchenübliche Nachbesserung nach eigenem Ermessen auszuführen.
- 9.7. Der Designer ist verpflichtet, eine zweimalige Nachbesserung der Leistung nach den vom Auftraggeber mitgeteilten Änderungen durchzuführen. Darüber hinaus ist der Designer nur verpflichtet, an dem betroffenen Projekt weiterhin tätig zu werden, wenn über diese Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Unterbreitung des Vorschlags zur Modifikation Einvernehmen erzielt wird. Scheitert ein Einvernehmen, wird der Vertrag beendet. Die Rechte der Beteiligten wegen der bereits erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

## 10. HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG & RÜGEOBLIEGENHEIT

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist für die durch den Designer erbrachten Leistungen, beträgt zwölf Monate, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen oder der Auftraggeber ist Verbraucher.
- 10.2. Der Auftraggeber hat (vollständig) erbrachte Leistungen unverzüglich nach Ablieferung, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, zu untersuchen und dem Designer unverzüglich Anzeige zu machen wenn sich ein Mangel zeigt. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Vorschriften zur Rügeobliegenheit finden keine Anwendung, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 10.3. Der Auftraggeber wird den Designer bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach allen Kräften unterstützen und vor einer Fehlerbeseitigung Programme, Daten und Datenträger vollständig sichern. Die Darlegung von Mängeln hat so zu erfolgen, dass der Mangel mit angemessenem Aufwand von dem Designer reproduzierbar und identifizierbar ist. Nicht reproduzierbare und einmalige Fehler stellen keinen Mangel der vertraglichen Leistung dar.
- 10.4. Können Mängelbeseitigungen nur durch Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann der Designer nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Im Falle eines Mangels steht dem Designer die Wahl der Nacherfüllung zu. Kann ein Mangel auch nach zwei wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht behoben werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den

Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen; darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche erwachsen dem Auftraggeber nicht. Der Designer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

- 10.5. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht bei Mängeln, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers bzw. vom Auftraggeber gelieferte Inhalte zurückgehen sowie dann, wenn der Auftraggeber Änderungen an der erbrachten Leistung vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, diese Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.
- 10.6. Die Behebung eines Mangels an einem Vertragsprodukt ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn der Kunde mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist.
- 10.7. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von keiner Partei zu vertreten sind, haftet keine Partei der anderen für eine dadurch entstandene Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.
- 10.8. In keinem Fall haftet der Designer für Sachaussagen über Produkte, Leistungen oder geschäftliche Verhältnisse, für Informationen oder sonstige Unterlagen, die von dem Auftraggeber stammen oder die dieser gebilligt hat. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der beauftragten Arbeiten trägt der Auftraggeber. Wird der Designer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Designer schad- und klaglos.
- 10.9. Der Designer schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet der Designer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Designer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 10.10. Soweit eine Haftung nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 10.11. Bei von dem Designer zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen ist der Designer befugt – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten – Änderungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Informiert der Auftraggeber den Designer Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch
- 10.12. Bei Eintritt eines Haftungsfalls werden sich die Parteien die Gelegenheit zur Beseitigung des Haftungstiftenden Ereignisses oder Umstandes gewähren und ggfls. das Recht auf Nachbesserung einräumen.
- 10.13. Sämtliche genannten Haftungsausschlüsse gelten auch für Gewährleistungsrechte.
- 10.14. Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß den o.g. Regelungen.
- 10.15. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit.

10.16. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinzeichnungen, Muster etc. entfällt jede Haftung des Designers.

10.17. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht. Der Designer haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und /oder Ausarbeitungen, es sei denn etwas anderes ist explizit vereinbart.

## 11. RÜCKTRITT

11.1. Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung kann erst dann nach erfolglosem Ablauf dieser Frist dazu genutzt werden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn die entsprechende Rechtsfolge bei der Fristsetzung mitgeteilt wurde und auch im Übrigen die gesetzlichen Gründe für einen Rücktritt vorliegen.

11.2. Tritt der Auftraggeber wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

11.3. Tritt der Auftraggeber aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht vom Designer zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz zu Gunsten des Designers in Höhe von mindestens 50% des Nettoauftragswertes als vereinbart, es sei denn, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Der Kunde bleibt im Übrigen zur Vergütung der Leistungen verpflichtet, die bis zu seinem Rücktritt erbracht wurden.

11.4. Ist mit dem Auftraggeber im Rahmen eines Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsvertrages ein Mindestkontingent an Stunden vereinbart, bleibt der Auftraggeber auch bei einem Rücktritt zur Vergütung der vereinbarten Stunden verpflichtet. Der Designer hat sich aber dasjenige anrechnen zu lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 12. KÜNDIGUNG

12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Designer seine Pflichten in grober Weise verletzt;
- der Auftraggeber seine Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten, in grober Weise erletzt;
- über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.

12.2. Für den Fall, dass eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit beenden möchten, werden die abgeschlossenen und laufenden Leistungsphasen in voller Höhe berechnet. Sollte der Auftraggeber vor Arbeitsbeginn kündigen, ist eine Zahlung von 10% der vereinbarten Vergütung fällig.

12.3. Kündigt oder stoppt der Auftraggeber eine beauftragte Leistung in sonstigen Fällen, ist der Designer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgte, sowie die Erstattung aller direkter Investitionen, entsprechender Aufwände und Folgeschäden. Der Auftraggeber

muss sämtliche Skizzen, Entwürfe, Datenträger oder sonstige Materialien unverzüglich an die Agentur zurückgeben. Kopien von Daten sind zu löschen. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über.

### **13. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN**

- 13.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten
- 13.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 13.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **14. REFERENZEN**

- 14.1. Der Designer hat das Recht, den Auftraggeber zusammen mit dem für den Auftraggeber durchgeführten Projekt und dem Designergebnis auf seinen Internetseiten, in Social Media Kanälen, in Pressemeldungen, in Printprojekten, im Rahmen von Vorträgen oder in sonstigen Medien, sofern dies der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, als Referenz zu nennen und das Logo des Auftraggebers zu benutzen.

### **15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 15.1. Erfüllungsort ist die Birkenallee 16 A in 50858 Köln
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des Designers zuständige Gericht.
- 15.3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.